

Liebhaberei

Wenn Verluste wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt werden



Liebhaberei

Wenn Verluste wegen fehlender
Gewinnerzielungsabsicht
nicht anerkannt werden



für Selbstständige



© 2021 by Akademische Arbeitsgemeinschaft
Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
info@akademische.de
www.akademische.de

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Inhaltsübersicht

1 Um was es geht

- 1.1 Im Regelfall werden Verluste verrechnet
- 1.2 Was Sie bei Anfangsverlusten beachten müssen
- 1.3 Wenn die Verluste von Dauer sind
- 1.4 Das spricht für eine Liebhaberei

2 So erstellen Sie eine Gewinnprognose

- 2.1 Auf den Totalgewinn kommt es an
- 2.2 Für welchen Zeitraum wird die Prognose erstellt?

3 Wie es zur Liebhaberei kommt, hängt von der Einkunftsart ab

- 3.1 Welche Einkunftsart liegt vor?
- 3.2 Verluste bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
- 3.3 Wann Verluste aus einem Gewerbebetrieb zur Liebhaberei führen
- 3.4 Wann Verluste bei einer selbstständigen Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft werden
- 3.5 Vorsicht bei gemischter Tätigkeit

4 Wie Sie die Liebhaberei abwenden

- 4.1 Legen Sie ein betriebswirtschaftliches Konzept vor!
- 4.2 Analysieren Sie, worauf die Verluste zurückzuführen sind!
- 4.3 Reagieren Sie auf Fehleinschätzungen!
- 4.4 Machen Sie außergewöhnliche Ereignisse verantwortlich!
- 4.5 Zeigen Sie Ihre Gewinnerzielungsabsicht durch positive Zwischenergebnisse!
- 4.6 Strategie bei gemischter Tätigkeit
- 4.7 Flucht nach vorn: Betriebsaufgabe

5 Wie reagiert das Finanzamt?

- 5.1 Anerkennung der Verluste: vorläufig oder unter Vorbehalt
- 5.2 Ihre Verluste werden vorläufig nicht berücksichtigt
- 5.3 Ihre Verluste werden uneingeschränkt berücksichtigt
- 5.4 Zeitliche Grenze für die Änderung eines vorläufigen Bescheids

6 Wegfall der Gewinnerzielungsabsicht

- 6.1 Was geschieht mit dem bisherigen Betriebsvermögen?

- 6.2 Der Wechsel zur Liebhaberei ist keine Betriebsaufgabe
- 6.3 Bei EÜR muss kein Übergangsgewinn versteuert werden
- 6.4 Böse Überraschung beim späteren Verkauf eines Liebhaberei-Betriebs

7 Übergang von Liebhaberei zu Gewinnerzielungsabsicht

- 7.1 Steuerliche Behandlung früherer Verluste
- 7.2 Betriebseröffnung im Zeitpunkt des Übergangs

8 Eleganter Ausweg: Zuordnung der Kosten des Liebhaberei-Betriebs zu den Werbungskosten

- 8.1 Voraussetzung: Wechselwirkung
- 8.2 Der Unterschied von Werbungskosten zu Verlusten aus Selbstständigkeit

9 Einstufung als Liebhaberei kann auch günstig sein

- 9.1 Veräußerungsgewinne bleiben steuerfrei
- 9.2 Gewinnermittlung nicht erforderlich
- 9.3 Gewerbesteuer fällt nicht an
- 9.4 Inanspruchnahme von Steuerermäßigungen

10 Liebhaberei am Ende einer langjährigen Tätigkeit

- 10.1 Wovon hängt die Einstufung als Liebhaberei ab?
- 10.2 Ehepaare: Antrag auf Erlass der Steuer

11 Umsatzsteuer: Getrennte Betrachtung

- 11.1 Umsatzsteuer auch ohne Gewinnerzielungsabsicht
- 11.2 Vorsteuerabzug bei Liebhaberei
- 11.3 Liebhaberei und Kleinunternehmerregelung

Liebhaberei: Wenn Verluste wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt werden

1 Um was es geht

1.1 Im Regelfall werden Verluste verrechnet

Verluste entstehen immer dann, wenn die Betriebsausgaben höher als die entsprechenden Betriebseinnahmen sind. Im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung werden sie in der Regel von Ihrem Finanzamt anerkannt und somit mit den Gewinnen oder Überschüssen aus anderen Einkünften verrechnet. Das bedeutet, dass Sie für dieses Jahr weniger Einkommensteuer zahlen müssen. Sofern Sie im Jahr der Verlustentstehung keine anderen Einkünfte haben, geht Ihnen dieser Steuervorteil nicht verloren. Denn Sie können die negativen Einkünfte entweder in das Vorjahr zurück- oder für die Folgejahre vortragen lassen und dort mit positiven Einkünften verrechnen.

Die Ursachen für die Verluste können vielfältig sein. Sie sollten die Ursachen jedoch kennen, denn das Finanzamt wird Ihre Gewinnermittlung bei einem Verlust kritisch beäugen. Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit werden nämlich ausnahmsweise vom Finanzamt nicht anerkannt,

wenn die Tätigkeit **ohne Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt wird.

Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht, spricht man von einer **einkommensteuerlich unbeachtlichen Liebhaberei**.

Die Gründe für einen Verlust können **vorübergehend** gesunkene Einnahmen oder gestiegene Ausgaben sein. In diesem Fall wird das Finanzamt ihn normalerweise ohne Weiteres anerkennen. Gleiches gilt, wenn Sie mit Ihrem Betrieb von den Einschränkungen, die sich aufgrund der **Corona-Pandemie** ergaben, betroffen waren. Verluste, die aufgrund der behördlich verfügten, vorübergehenden oder teilweisen Schließung Ihres Betriebs entstehen, werden uneingeschränkt verrechnet.

Gelegentlich entstehen Verluste auch am **Ende** einer lange Jahre mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Tätigkeit, weil altersbedingt weniger Aufträge angenommen werden, die Betriebsausgaben aber unvermindert anfallen.

Viel häufiger kommt es jedoch vor, dass Freiberuflern oder Gewerbetreibenden am Anfang einer betrieblichen Tätigkeit sogenannte **Anlaufverluste** entstehen. Diese haben ihre Gründe häufig in hohen Anfangsinvestitionen (z.B. neuer Lieferwagen oder teure EDV-Anlage), die zu hohen Abschreibungsbeträgen führen. Diesen stehen aber meist nur geringe Erträge gegenüber. Denn das neu gegründete Unternehmen muss zunächst einen Kundenstamm aufbauen, und das kann mehrere Jahre beanspruchen.

1.2 Was Sie bei Anfangsverlusten beachten müssen

Anlauf- bzw. Anfangsverluste sind völlig normal. Ist Ihr Geschäftskonzept von Anfang an gewinnversprechend, ist Ihnen nach der BFH-Rechtsprechung grundsätzlich eine **Anlaufphase von fünf Jahren** zuzubilligen (H 15.3 Anlaufverluste EStH 2020; BFH-Urteil vom 23.5.2007, X R 33/04, BStBl. 2007 II S. 874). Während dieser Zeit wird das Finanzamt daher die Verluste im Normalfall auch problemlos berücksichtigen. Steuerlich ist das eine feine Sache, denn oft bekommen Sie dadurch eine hohe Steuererstattung. Bei einer selbstständig ausgeübten **Nebentätigkeit** wird der Verlust mit den positiven Einkünften aus der Haupttätigkeit verrechnet (z.B. Pension oder Arbeitslohn). So sinkt Ihr zu versteuerndes Einkommen und damit auch Ihre Steuerbelastung – es gibt also oft viel Geld zurück. Genauso angenehm ist es, wenn bei Zusammenveranlagung die Verluste aus der selbstständigen Tätigkeit des Ehemanns mit den positiven Einkünften der Ehefrau saldiert werden. Aber Vorsicht: Das Finanzamt erkennt die Verluste in der Regel nur vorläufig an. Der Steuerbescheid ist dadurch später ohne Weiteres änderbar. Dann droht Ihnen unter Umständen Jahre später eine Steuernachzahlung.

Im Einkommensteuergesetz werden Sie den Begriff der Liebhaberei vergeblich suchen. Dort ist lediglich geregelt, dass eine betriebliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden muss. Der Begriff der Liebhaberei wurde erst im Laufe der Jahre von der Rechtsprechung in einer Fülle von Urteilen definiert und immer näher präzisiert.

Es hilft also nichts: Als Selbstständiger sollten Sie bereits im Voraus wissen, worum es geht. Denn ein Blick auf die Urteile zur Liebhaberei zeigt, dass es sich finanziell oft lohnt, über den steuerrechtlichen Hintergrund Bescheid zu wissen.

1.3 Wenn die Verluste von Dauer sind

Verluste sollten weder nach der Anlaufphase einer neuen Tätigkeit noch im Laufe einer Tätigkeit zum Dauerzustand werden. Bewegen Sie sich über Jahre in der Verlustzone, wird das Finanzamt möglicherweise misstrauisch und spricht von »Liebhaberei«.

Wann liegt eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vor?

Nach der Rechtsprechung liegt bei dauernden Verlusten Liebhaberei dann vor, wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt! Von einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ist auszugehen, wenn

- die Totalgewinnprognose für den Betrieb negativ ist

und

- Sie die verlustbringende Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen oder Neigungen ausüben.

Verluste dürfen nämlich steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie mit Ihrer Tätigkeit auf Dauer gesehen (d.h. von der Gründung des Betriebs bis zur Aufgabe) **Gewinn** erzielen wollen. Die Absicht zur Erzielung von **Einnahmen** reicht dazu nicht aus.

Achtung: Es reicht für Liebhaberei aus, wenn es Indizien dafür gibt, dass Sie Ihrer verlustbringenden Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen und Motiven nachgehen. An die Feststellung sind keine hohen Anforderungen zu stellen, die Gründe müssen lediglich möglich sein (BFH-Beschluss vom 27.5.2008, VIII B 123/07).

Folgen der Einstufung als Liebhaberei

Wird Ihre Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft, was auch rückwirkend möglich ist, hat das schwerwiegende steuerliche Folgen: Ab sofort werden die Verluste in Ihrem Einkommensteuerbescheid nicht mehr berücksichtigt. Es gibt also keinen Verlustausgleich, keinen Verlustrücktrag und keinen Verlustvortrag, somit auch keine Steuererstattungen. Sofern die Bescheide der Vorjahre noch änderbar sind, drohen Ihnen Nachzahlungen für mehrere Jahre.

Kleines Trostpflaster: Auch gelegentliche positive Ergebnisse werden dann nicht mehr versteuert. Wird eine unternehmerische Tätigkeit **von Anfang an** als Liebhaberei eingestuft, so handelt es sich bei den dafür eingesetzten Wirtschaftsgütern (z.B. Pkw oder Computer) von Anfang an um Privatvermögen. Folglich müssen Sie auch keine Entnahmen, wie beispielsweise die private Pkw-Nutzung, versteuern.

1.4 Das spricht für eine Liebhaberei

Die Gewinnerzielungsabsicht und die persönlichen Neigungen eines Unternehmers sind natürlich rein **subjektive Kriterien**. Deshalb muss jeder Einzelfall für